

ZBB 2024, 209

KapMuG § 15 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 3; ZPO § 574 Abs. 4 Satz 1

Anschlussrechtsbeschwerde im KapMuG-Verfahren nur durch dem Rechtsbeschwerdeverfahren fristgemäß beigetretene Beigeladene

BGH, Beschl. v. 27.02.2024 – II ZB 14/22 (OLG Hamburg), ZIP 2024, 1195

Amtliche Leitsätze:

1. Die einen Antrag auf Erweiterung des Musterverfahrens ablehnende Entscheidung ist auch dann unanfechtbar und im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht überprüfbar, wenn das Oberlandesgericht den Erweiterungsantrag im Musterentscheid und nicht durch einen separaten Beschluss zurückgewiesen hat (Anschluss an BGH, Beschl. v. 14. 6. 2022 – XI ZB 33/19).
2. Das Recht zur Anschlussrechtsbeschwerde steht nur den dem Rechtsbeschwerdeverfahren fristgemäß beigetretenen Beigeladenen zu (Anschluss an BGH, Beschl. v. 1. 12. 2020 – XI ZB 27/19).